

Beschlussvorlage

- 0006/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahlen in der Kreisstadt Bad Hersfeld am 14. März 2021**

Sachverhalt:

Nach § 57 der Kommunalwahlordnung soll die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen (§ 26 KWG) die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl treffen.

Über die Gültigkeit ist gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§31 KWG).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

An der Beratung und Beschlussfassung können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

Nach § 82 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auch über die Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen vom 14.03.2021 festgestellt. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte wurden in der Hersfelder Zeitung am 27.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung Einspruch erheben.

Es liegt kein Fall im Sinne des § 26 KWG vor, so dass vorgeschlagen wird, sowohl die Gemeindewahl als auch die Ortsbeiratswahlen für gültig zu erklären.

Über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Wahlen der Ortsbeiräte ist jeweils gesondert zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Projektplanung:

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 26 KWG in Verbindung mit § 57 KWO und § 82 HGO fest, dass keiner der unter 1 – 3 in § 26 KWG genannten Fälle vorliegt und erklärt

- a) die am 14. März 2021 stattgefundene Gemeindewahl für gültig.
- b) die am 14. März 2021 stattgefundenen Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken der Kreisstadt Bad Hersfeld für gültig.

Anlagen:

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Zustimmung)

(Bürgermeister) am 07.04.2021

gez. Claus, Fabian (Zustimmung)

(Sitzungsdienst (12)) am 07.04.2021

gez. Effenberger, Frank (Zustimmung)

(Informations- und Organisationsmanagement (42)) am 06.04.2021